Verein der Freunde und Förderer des Theodor-Heuss-Gymnasiums zu Radevormwald e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Theodor-Heuss-Gymnasiums zu Radevormwald e.V." Er hat seinen Sitz in Radevormwald und ist im Vereinsregister eingetragen. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein, der möglichst viele Freunde und Förderer des THG erfassen möchte, um eine gute Verbindung untereinander und zwischen Eltern und Lehrern der Schule zu erreichen, dient unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 durch Förderung der kulturellen und sozialen Belange der Schule. Er hat die Aufgabe:
   a) Im Bedarfsfalle Schüler durch Gewährung von Beihilfen zu fördern,
   b) Lehr- und Lernmittel der Schule zur Verfügung zu stellen, wo städtische und staatliche Mittel nicht ausreichen,
   c) überall da sich einzusetzen, wo sonst die Schule der Hilfe bedarf.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Radevormwald, die es ausschließlich und unmittelbar für das THG im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 3 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 4 Mitgliedsarten

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein hat:
   a) Ordentliche Mitglieder, das sind Freunde und Förderer der Schule, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
   b) Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens und der Wohnung schriftlich einzureichen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe zu begründen und bekanntzugeben.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, welche sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beitrag

Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten, er ist jährlich zu zahlen. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit; ebenso sind die in der Ausbildung befindlichen Mitglieder von der Zahlung des Beitrages befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch
   a) Tod,
   b) freiwilligen Austritt,
   c) Streichung aus der Mitgliederliste und
   d) Ausschluss.
2. Der freiwillige Ausstritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September gemeldet sein.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden aus der Mitgliedsliste gestrichen.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
   a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
   b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
5. Ein ausscheidendes oder ausgeschlossenes Mitglied verliert sämtliche Ansprüche und Rechte.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   a) Dem/der 1. Vorsitzenden,
   b) dem/der 2. Vorsitzenden,
   c) dem/der Kassierer,
   d) bis zu 10 Beisitzern, von denen einer/eine die Aufgabe des/der Schriftführers/in und einer/eine die des/der stellvertretenden Kassierers/in wahrnimmt.
   e) dem/der LeiterIn des Theodor-Heuss-Gymnasiums.
2. Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in bilden den engeren Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins nach außen genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
5. Dem Vorstand obliegt
   a) die Geschäftsleitung,
   b) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
   c) die Ausführung der Vereinsbeschlüsse,
   d) die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Der Vorstand ist berechtigt, den/die Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen in jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 11 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss bis zum Stattfinden der nächsten Wahl – Mitgliederversammlung – ein Mitglied in den Vorstand berufen, das den Geschäftsbereich des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Wahl – Mitgliederversammlung – verwaltet.

§ 12 1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen der Mitglieder und des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung übernehmen zunächst der 2. Vorsitzende und im Falle dessen Verhinderung der Kassierer die Aufgabe des 1. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden unterschieden in:

a) ordentliche Mitgliederversammlungen,
b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Frühjahr eines jeden Geschäftsjahres statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im Theodor-Heuss-Gymnasium in 42477 Radevormwald. Der Aushang des Termins der Mitgliederversammlung hat spätestens 10 Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Tage zu erfolgen. Darüber hinaus wird noch auf der Homepage des Fördervereins auf die Mitgliederversammlung hingewiesen. Auswärtige Mitglieder können angeschrieben werden.
3. Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:
   a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
   b) Jahresbericht des Kassierers und Bericht der Rechnungsprüfer,
   c) Entlastung des Vorstandes,
   d) die erforderlichen Neuwahlen von Mitgliedern des Vorstandes,
   e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern. Die Wiederwahl eines der beiden Rechnungsprüfer ist zulässig. Die beiden Rechnungsprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden und sollen mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchung und Kasse prüfen.
4. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens zum 31. Januar schriftlich einzureichen.
5. Eine Änderung dieser Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Art wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 16 Beschlussfassung

Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit diese Satzung nicht ein anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Vorstandswahlen ist auf Antrag Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der mindestens 2/3 der Mitglieder erschienen sind, mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ist die erste außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb eines Monats eine 2. außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass sie in jedem Falle beschlussfähig ist, einzuberufen. In dieser Versammlung kann mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschlossen werden.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 12.01.2026 in Kraft.